

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

**Förderung von Feuerwehrhäusern in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Ausweislich der PowerPoint-Präsentation „Förderung von Feuerwehrhäusern in Mecklenburg-Vorpommern“ SBZ-Programm/Musterfeuerwehrhäuser des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 24. Oktober 2023 als Anhang des Schreibens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung an die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisfreien Städte vom 2. November 2023 sollen zwei Varianten eines zweistelligen Musterfeuerwehrhauses systemoffen und ortsunabhängig durch einen Generalunternehmer im wettbewerblichen Dialog entworfen werden. Die Bodenplatte soll durch den Auftragnehmer definiert und durch die Gemeinde selbst hergestellt werden. Der Generalunternehmer soll dann beauftragt werden, eine definierte Anzahl von Musterhäusern zu einem Festpreis in beiden Varianten und darüber hinaus weitere Abrufoptionen anzubieten. Der Vertrag zum Bau soll zwischen den Gemeinden und dem Generalunternehmer geschlossen werden.

1. Wird eine europaweite bzw. deutschlandweite Ausschreibung der Leistungen eines Generalunternehmers für den Entwurf der Musterfeuerwehrhäuser und die Ausführung der Musterhäuser zu einem Festpreis erfolgen?
Wenn ja, wann und nach welchen Kriterien?

Die Ausschreibung erfolgt europaweit. Es wird ein Totalunternehmer gesucht, der sowohl den Entwurf als auch den Bau der Häuser umsetzt. Das Verfahren wird im wettbewerblichen Dialog durchgeführt.

2. Erfolgt eine Abgrenzung der Haftung und Gewährleistungsansprüche für die jeweiligen Leistungen, soweit die Gemeinde die Bodenplatte selbst herstellen bzw. herstellen lassen und der Generalunternehmer das Feuerwehrhaus projektieren und herstellen soll?
 - a) Wenn ja, durch welche Maßnahmen?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?
 - c) Wie erfolgt die Haftungsverteilung für das Gesamtwerk?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der Detailgespräche zur Vorbereitung der Ausschreibung und der baufachlichen Definition von Anforderungen zusammen mit den planerisch beratenden Ingenieuren wurde der Ansatz, die Bodenplatte als Schnittstelle zur Gemeinde zu definieren, angepasst. Die Bodenplatte wird in der Ausschreibung, entgegen der ursprünglichen Planung, dem Auftragnehmer zugeschlagen. Die Gemeinden sind für die Baufreiheit und den Baugrund zuständig.

3. Hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Erweiterung bzw. Änderung des Musterhauses nach ortseigenen Gegebenheiten zu beeinflussen, soweit der Vertrag zum Bau des Feuerwehrhauses zwischen der Gemeinde und dem Generalunternehmer geschlossen werden soll?
Wenn ja, welche Auswirkungen hat das auf die SBZ-Förderung und die Haftung bzw. Gewährleistung für das Gesamtwerk?

Die Gebäude werden als Standardbau für alle Gemeinden gleich errichtet. Nur dadurch ist es möglich, entsprechende Kostenvorteile im Gesamtprojekt zu erreichen. Eine Änderung dieses Standardbaus im Rahmen der Errichtung ist nicht möglich.

4. Wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung dafür Sorge tragen, dass sich Unternehmer aus Mecklenburg-Vorpommern bei der Vergabe der Projektierungs- und Herstellungsleistungen für Feuerwehrhäuser angemessen beteiligen können und die Aufträge so ggf. im eigenen Land verbleiben?
 - a) Wenn ja, durch welche Maßnahmen und auf welcher rechtlichen Grundlage?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Aufgrund des geltenden Vergaberechtes ist eine Einflussnahme des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung nicht möglich. Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern können sich am Verfahren beteiligen. Es gibt bereits mehrere Unternehmen aus dem Land, welche Interesse an dem Projekt bekundet haben.

Zu a)

Entfällt.

Zu b)

Vergaberechtliche Gründe stehen dem entgegen.

5. Hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Einfluss darauf, dass Handwerker und Dienstleister vor Ort, die oftmals Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ihrer Gemeinde sind, von der Vergabe der Leistungen im Rahmen des Baus der Feuerwehrhäuser profitieren?
 - a) Sind entsprechende Maßnahmen beabsichtigt?
 - a) Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Umfang wäre dies möglich?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Bevorzugung von einzelnen Handwerkern/Firmen ist im Rahmen der europaweiten Ausschreibung nicht möglich. Inwieweit ortsansässige Handwerker/Betriebe bei der nicht zum Projekt gehörenden Errichtung der Außenanlagen (zum Beispiel Parkplätze, Zu-/Abfahrten usw.) durch die Gemeinde herangezogen werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Da sich allerdings Unternehmen im Land für eine Teilnahme an der Vergabe nachhaltig interessieren, dürften mit diesen auch Nachunternehmer im Land eingebunden werden.